

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 29.

Dienstag, den 10 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 21 Prairial VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juni.

(Fortsetzung.)

Crauer. Lüthard hat Recht, wenn man auf blossen Verdacht gegen einen Bürger hin, denselben unter besondere Aufsicht der Polizei bringen darf.

Lüthard glaubt in der That, der Staat habe dazu das Recht — wenigstens befolgte die Gesetzgebung im Amnestiegesetz und in andern Fällen diesen Grundsatz.

Bodmer stimmt zur Annahme; die Procedur selbst nennt den Julian einen Citoyen, und wenn er ein Dieb wäre, so würde er dieses Namens nicht würdig seyn.

Rahn spricht im Sinn des Commisionalgutachtens.

Burcard ebenfalls.

Bay. Das Urtheil ist unstreitig widerrechtlich: es fragt sich aber, ob wir als Gesetzgeber nicht für die Ruhe des Ortes, wo der Mann von schlechten Leumden sich niederlassen wird, etwas thun sollen? Er glaubt ja, und verwirft den Beschluss.

Beim Abstimmen finden sich 20 Stimmen für, und eben so viel gegen den Beschluss. Der Namensaufruf wird vorgenommen. Mit 23 gegen 21 Stimmen wird der Beschluss angenommen.

Senat, 5. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Cart. Wir haben ehestern eine grosse, schöne und gute Runde vernommen: die Wiedereinnahme von Mayland. Sie hat der helvetischen Republik einen Verbündeten wieder gegeben — die cispalpinische Republik. Ein Minister derselben wohnte unter uns und noch besitzen wir ihren Geschäftsträger. Ich trage darauf an, daß der Senat zwey Abgeordnete

sende, ihn zu beglückwünschen und auch dem grossen Rath davon Anzeige gebe.

Der Antrag wird angenommen.

Cart und Frasca werden vom Präsidenten zu dieser Abordnung ernannt.

Münger wird zum Präsident, Usteri zum französischen Secretär, Cart zum Saalinspektor und Pfyffer zum Stimmzähler erwählt.

Senat, 6. Juni.

Präsident: Münger.

Unter Beifallklatschen wird die Nachricht von der Besiznahme der Cantone Laius und Bellinzona durch die Franken, angehört.

Barras als abgehender französischer Secretär erstattet einen genugthuenden Bericht über den Zustand der Cazlen.

Der Beschluss wird verlesen, der dem Justizminister einen Credit von 50000 Fr. eröffnet. Er wird einer Commision übergeben; sie besteht aus den B. Kubli, Lüthard und Moser.

Moser hält die Sache für so dringend nicht und klagt, daß das Gesetz über Loskaufung der Bodenzinse noch nicht publizirt worden.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der den Volk. Ausschug auffordert, in Zeit von 8 Tagen den gesetzgebenden Räthen anzuzeigen, warum die Gesetze vom 1. Sept. und 15. Nov. 1798 über die Verwaltung der Posten noch nicht sind in Vollziehung gebracht worden.

Derjenige über die Kriegszucht und militairische Subordination wird verlesen.

Nothli würde ohne Anstand zur Annahme ratzen, allein er möchte erst wissen, ob die Soldaten auch bezahlt seyen und nicht etwa durch Nichtbezahlung zu Niederträchtigkeiten verleitet werden. Er verlangt darum eine Commision.

Cart würde den Beschluss auch ohne Anstand annehmen — er benutzt aber diese Gelegenheit, die Regierung aufmerksam zu machen auf die scandalösen Werbungen für Oestreich; die selbst im Augenblid der größten Siege der Franken bey uns ihren Fortgang haben. In der Grafschaft Neuenburg, versichert man, soll ein Mittelpunkt solcher Werber sich finden, die allenthalben ihre Emissarien haben. Es ist hohe Zeit, daß die Regierung, besonders aber die Gesetzgebung, sich mit diesem Gegenstand beschäftigen: Wann eine Zeit für die Gnade war, so soll auch eine Zeit für die Gerechtigkeit seyn.

Laſſe chere. Die Rheinarmee macht bey ihren Siegen viele Schweizer Gefangne. Ich wünschte die Vollz. Commission möchte diese Schweizer, die meist Verführte sind, denen man verzeihen kann — von Frankreich zurück verlangen und dieselben hernach untersucht werden, durch wen sie sind verführt worden, denn gewiß befinden sich unsere gefährlichsten Feinde im Innern der Republik.

Pettolaz stimmt dieser letzten Neuerung bey und verlangt mit Cart kräftige Maßregeln gegen die Feinde des Vaterlands. Die Vollz. Commission scheint nicht unterrichtet über das Comite in Neufchâtel zu seyn.

Bay ladet Pettolaz ein, der Vollz. Commission die geheimen Werber, die er will angetroffen haben, anzugeben.

Pettolaz erklärt, daß er das thun werde.

Lüthard. Wenn was Cart sagt, sich auf Thatfachen gründet, so sollte er dieselben der Vollz. Commission mittheilen. Er stimmt zu einer Commission für Untersuchung des Beschlusses.

Muret. Laſſe cheres Wunsch kann augenblicklich erfüllt werden; zwei Gefangne von der Legion Roverea sind eben jetzt in Morsee — er hat davon der Vollziehung Anzeige gegeben.

Cart klagt über Lüthards Neuerungen — Sollten dann die Gerüchte nicht auf wahre Thatsachen gründet seyn? Sind die Schweizer Regimenter Roverea, Bachmann u. s. w. nicht vorhanden? — Die fränkische Regierung kennt sie auch, diese Thatsachen, und ihre Geduld ist wahrlich zu bewundern.

Lüthard. Ich habe nur gewünscht, daß unsere Discussionen nicht durch fremdartige Gegenstände unterbrochen und verlängert werden.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Rothli, Laſſe chere und Stapher.

Der Beschluss wird verlesen, der dem Finanzminister für seine Canzley einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet.

Berthollet. Immer Credite für Ministerialbureaux, die nach meiner Ueberzeugung der Republik sehr geringe Dienste leisten! Ich verlange eine Commission, die sich genaue Kenntnisse über den Zustand der Finanzbureau verschaffe.

Laſſe chere sieht nicht wozu die Commission dienen soll: geben wir uns nicht das Ansehen die Räder der Regierung hemmen zu wollen? Wollte Gott, das Finanzministerium wäre stets so gut eingerichtet gewesen wie jetzt. Es wird nun vortrefflich darin gearbeitet. Er stimmt zur Annahme.

Berthollet zieht nun seinen Antrag zurück.

Cart. Berthollet und Laſſe chere haben beyde recht. Warum ist man großmütig, wenn die Buralisten zu bezahlen sind, und wenn es um die Zahlung der Representanten zu thun ist, findet sich nirgends Geld?... Ich spreche nicht für mich!... Alles steht still, und Laſſe chere sagt, alles geht vortrefflich! — Aber Laſſe chere hat auch recht: die Commission wird nichts nützen — und wer die Buromanie berührt, der ist ein Jakobiner. — Ich habe schon das Unglück den Bureau zu missfallen und verlange darum eine Commission.

Der Beschluss wird an die mit dem Credit des Justizministers beauftragte Commission gewiesen.

Der Beschluss wird verlesen, der den Distrikt Diesenhofen bis zu einer neuen Eintheilung Helvetiens, dem Canton Thurgau einverleibt.

Keſſeling glaubt, der Distrikt hätte einsweilen bei Schafhausen gelassen werden sollen, zumal bis man über das künftige Verhältniß des Cantons Schafhausen beym Frieden, befriedigende Auskunft erhalten wird.

Usteri: Ich sehe nicht, wie uns diese Betrachtung den Beschluss anzunehmen hindern sollte: hoffentlich bleibt die Republik beym Frieden nicht bloß untheilbar, sondern auch ungetheilt. Selbst auf den Fall indeß, den ich keineswegs erwarte, daß Schafhausen von der Schweiz getrennt würde, müßte Diesenhofen dem Thurgau einverlebt werden. Man hat letztes Jahr die Nachtheile seiner Einverleibung an den Canton Schafhausen gesehen. Ich stimme zur Annahme.

Der Beschluss wird angenommen.

Die Discusion über den 7ten Abschnitt der neuen Verfaſſung wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Einer der wesentlichsten Theile unserer neuen Staatsverfassung deren Bearbeitung bey den ißigen Umständen so dringend ist, als sie immer schwierig seyn muß, macht die Abhandlung des siebenten Abschnittes über die Organisation und die Attribitionen der vollziehenden Gewalt aus; und da die theils noch nicht beendigten, theils von dem grossen Rath verworfenen Abschnitte mit diesem nicht nur in engster Verbindung stehen, sondern größtentheils von ihm abhangen, machte sich die Commission zur Pflicht allererst, und zwar einen gesonderten Bericht über denselben vorzulegen.

B. Senatoren! Verschiedene Motionen sind bey der allgemeinen Berathung über diese Materie zum Vor-schein gekommen. B. Stapfer und Duc haben neuerdings 5 Minister oder 6 Hauptverwalter, und drey Schatzmeister vorgeschlagen; B. Genhard legte uns allgemeine Grundsäze ohne einige Entwicklung vor; B. Barras und Cart schlagen verschiedene wesentliche Sachen zur Organisation der vollziehenden Gewalt vor, von welchen sehr viele benutzt, auch einige bey Seite gesetzt wurden.

Die Commission glaubte dermal allen besonderen Berichten über jede einzelne Motion ausweichen zu dürfen, indem selbe einen ganz neuen, und von allen bisherigen Vorschlägen ganz besonderen und verschiedenen Plan, die vollziehende Gewalt zu organisiren, vorschlägt, sie legt zu dem Ende eine ganze Abfassung des siebenten Abschnitts der Verfassung zu Eurer Be-gnehmigung vor. Er besteht in 22 Artikeln, deren Inhalt Euch zeigen soll, daß die Commission hauptsächlich darauf gehalten, sich möglichst gute und unpartheyische Wahlen zu versichern, und dann der Vollziehung alle mögliche Schnellkraft und einen immerwährenden systematischen Gang zuwirken.

Die Verwaltung glaubte die Commission, soll ein ganz eigener, und von der Vollziehung getrennter Zweig werden, und deswegen einen besondern Abschnitt in der Verfassung ausmachen; die Commission ist bereits darüber einig, daß für die Hauptverwaltung der Republik von jedem Wahlversammlungskreise ein Mitglied bestellt werden soll.

Meyer v. Ar. glaubt, der Art. 16 würde alle Gewalt des Staatsraths in 2 Hände legen; darum will er diesen Art. nicht annehmen.

Cart findet neun Jahre eine viel zu lange Amtszeit für die Glieder der Vollziehung; er möchte nur 4 Jahre. Dem 3. Art. will er beifügen, daß wechselseitweise und auf einander folgend, die Wahlkreise

Glieder in der Vollziehung haben sollen. Er will die Offenlichkeit der Rechnungen bestimmter angegeben wissen. In dem 16. Art. sieht er die 3 Consuln, ein wenig hervorragen und möchte lieber eine Constitution mit helvetischer Physiognomie. — Endlich will er die austretenden Glieder der Vollziehung nicht nur für 1, sondern für 2 oder 4 Jahre unwählbar erklären.

Crauer und Muret vertheidigen das Gutachten.

Barras. Die Commission will den Verwaltungszweig einem Centralcorps von 18 Gliedern übergeben und daneben stellt sie noch eine Vollziehung von neun Gliedern auf — giebt also 27 Gliedern die Geschäfte, die jetzt fünfe besorgen. Er will weniger als neun Vollzieher. Der Art. 19 scheint ihm gefährlich und sehr ungerecht.

La Schehere findet, der Grundsatz des 19ten Art. sei am 7. Januar doch auch angewandt worden und man könnte Glieder, die das öffentliche Zutrauen geniesen, wieder neu wählen.

Genhard glaubt wie Barras, daß die Zahl der Mitglieder der Vollziehung zu groß ist. Der 16. Art. scheint ihm verwirrend zu seyn. Er möchte nur 3 responsable Vollzieher, die wieder zurückgerufen werden können von den Gesetzgebern.

Mittelholzer sieht immer mehr ein, daß es kaum möglich seyn wird, durch die gesetzgebenden Räthe eine Verfassung für Helvetien zu erhalten; zumal wenn man immer die Vorschläge der Commissionen ihnen wieder zurücksenden will. Er vertheidigt den Vorschlag seiner Commission — und möchte ihn dem grossen Rath zusenden, der ihm vermutlich wieder verwirfen, und uns dann so überzeugen würde, daß wir einen andern Weg einschlagen müssen, um zu einer Verfassung zu gelangen.

Petrolaz spricht auch gegen den Art. 16. Der 18te Art. scheint ihm einzelnen Gliedern der Vollziehung zu viel Gewalt einzuräumen.

Cart nimmt nun den Beschluf an. — Die arme Einheit der Republik hat so viele Feinde! nur eine neue Constitution kann uns diese Einheit erhalten. — Eine vorzügliche Arbeit jetzt verlangen wollen, wäre thöricht; aber es ist wichtig, eine vom Volk angenommene neue Constitution zu haben. Die freunden Hindernisse, die sich diesem Geschäft widersezen könnten, beruhen auf falschen Berichten — und diese werden nicht immer fortdauren.

Die Abfassung des ganzen Titels wird angenommen. Sie ist folgende:

Siebenter Abschnitt.

Staatsräth.

1. Die vollziehende Gewalt ist einem aus 9 Gliedern bestehenden Staatsräthe übertragen.
2. Die Staatsräthe werden von den gesetzgebenden Räthen aus einer von den Wahlversammlungen eingeschobenen Vorschlagsliste erwählt.
3. So wie sie der Folge nach erwählt werden, tritt jedes Jahr einer aus, also, daß wenn die erste kehr vorbey, jeder neun Jahre im Amt bleibt; welcher die vollen neun Jahre im Amte gestanden, ist erst nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder wählbar.
4. Um als Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden zu können, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheirathet oder es gewesen seyn. Vom 8ten Jahr der Republik an, muß man Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe gewesen seyn, Mitglied der Hauptverwaltung, oder der über die Verfassung wachsenden Geschworenen, oder Statthalter, oder Vorsitzer eines Gerichts wirklich seyn oder gewesen seyn.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Aus einem Schreiben des Regierungskommissärs Ischolle.

Hauptquartier Bellinzona den 3. Juny 1800.

Der Gen. Adjutant Deloës, Chef d'Etatmajor, welcher mich so eben besucht, bringt mir die Nachricht, daß die Avantgarde der Armee, die ich begleite, wirklich schon in Como siehe. Er zeigte mir einen Brief vom General der Avantgarde, worin dieser schreibt, daß ihm der Commandant von Como meldet, Bericht zu haben, die Franken seyen mit Klingendem Spiel und Siegenden Fahnen in Mayland eingezogen. Von dem Armee-Corps des Gen. Lieutenants Moncey ist eine ganze Division durch das Moxer-Thal über den Bernhardiner- u. Spläzeer-Berg nach Chiavenna gezogen.

Bald werden die italienischen Cantone ganz von den Franken geräumet seyn. — Das Volk der italienischen Cantone, müde der Kaiserlichen, sehnt sich wieder nach Vereinigung mit der Schweiz. — Morgen gehe ich nach Lugano.

Mannigfaltigkeiten.

An den Bürger Usteri.

„Ich habe in Nr. 17. des neuen schweizerischen

Republikaners die Verhandlungen des Senats vom 27. May gelesen, und finde, zu meiner grossen Erbauung, einige energische Ausdrücke des B. Senators Duc, die er aus Anlaß der verlesenen Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses über die dem Canton Wallis zugekommenen Hülfsleistungen — gegen die Bürger von Zürich, sich erlaubte. So unschuldig diese in das Geschäft verschloffen wurden, so wenig brauchen sie auch einer Vertheidigung. Das aber der Vollziehungsausschuss in seinen Hülfsleistungen gegen den C. Wallis, und besonders gegen seine Repräsentanten, mag weiters gegangen seyn, als in der verlesenen Botschaft Meldung geschehen; davon mögen Sie in dem beyliegenden Beschuß vom 12. April einen Beweis finden, indem derselbe dem B. Senator Duc, einen ihm durch die Kriegsereignisse verursachten, und von ihm selbst auf 400 Frank. geschätzten Verlust, durch den Minister des Innern aus der Staatskasse in toto erschen ließ! — Diese Angabe wenigstens, wird mit den Rechnungen des B. Duc sehr genau übereinstimmen.

Gruß und Freundschaft.

Bern, den 6. Juny 1800.

Merian,
Secr. des Ministers des Innern.

Der Vollziehungs-Ausschuss an den Minister des Innern.

Bürger Minister!

Auf das Ansuchen des B. Senators Duc, um Entschädigung wegen des auf seinem eigenhümlichen Boden von helvetischen Truppen umgehauenen, und zu Verschanzungen angewendeten Holzes, ertheilt Euch der Vollziehungsausschuss den Auftrag, dem Bürger Duc 25 Louis'd'or, auf die er seinen Schaden ansieht aus den Fonds Euers Ministeriums, zustellen zu lassen.

Der Präsident des Volk. Ausschusses
Unterz. D o l d e r.

Im Namen des Volk. Ausschusses der Gen. Secr.
Unterz. Mousson.

Dem Original gleichl. Bern, den 6. Juny 1800.

Der Secr. des Ministers des Innern
Merian.

Grosser Rath, 7. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 7. Juni. Verwerfung des Beschlusses der die Einfuhrzölle des Cantons Luzern aufheben sollte,